



Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin  
Per Fax an 030 18 682-2506

14.06.2019

Betr.: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Kerosinzuschlag, Fantasiezuschläge  
Ihr Zeichen V B 5 - O 1319/19/10074

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen Ihren Bescheid vom 17. Mai 2019 lege ich hiermit

**Widerspruch**

ein.

#### Begründung

Der Bescheid ist fehlerhaft.

Sie führen aus, mit Ihrem Schreiben vom 17.4.2019 hätten Sie mitgeteilt, dass im Bundesministerium der Finanzen zu Fragen, die sich auf einen Kerosin-Zuschlag, der aufgrund einer Verteuerung des Kerosinpreises erhoben wird oder auf „Fantasiezuschläge“ auf Flugticketpreise beziehen, keine Informationen vorlägen.

Dies ist jedoch nicht korrekt, weil Sie in Ihrem Schreiben vom 17.4.2019 anderes dargelegt hatten.

Sie führten dort zwar aus, zu Fragen, die sich auf einen Kerosin-Zuschlag, der aufgrund einer Verteuerung des Kerosinpreises erhoben wird oder auf „Fantasiezuschläge“ auf Flugticketpreise bezögen, lägen im Bundesministerium der Finanzen keine Informationen vor.

Andererseits weisen Sie darauf hin, dass die Bearbeitung eines IFG-Antrages, der auf eine Vielzahl von Dokumenten gerichtet wäre (z. B. „Unterlagen ab 2009“) einen hohen Recherche- und Prüfaufwand hätte und dies könne im Rahmen einer einfachen Auskunft nicht mehr geleistet werden.

In dieser Argumentation verbirgt sich daher die logische Schlussfolgerung, dass die Auskunft nicht vollständig sein kann, wenn Sie die -- nach eigenen Angaben -- dafür notwendige Recherche gar nicht unternommen haben, weil diese zu aufwändig und kostspielig sei.

Wenn eine entsprechende Recherche nicht stattfand, so kann das vorgebliche Resultat, es lägen bei Ihrer Behörde dazu keine Informationen vor, nicht zuverlässig sein.

Mithin ist Ihr Bescheid fehlerhaft.

Denn die Behauptung, in der Behörde lägen diese Informationen nicht vor, erfordert vielmehr eine entsprechende Vorrecherche, um entsprechende Dokumente, die mit „der Materie“ in Verbindung stehen zu lokalisieren.

Hierzu haben Sie jedoch keinerlei Angaben gemacht.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Sie diese erste Recherche weder unternommen haben, noch sich mit „der Materie“ überhaupt auseinandergesetzt haben.

Dem Unterzeichner liegen zudem Beweise vor, dass die Behauptung, dass bei Ihnen diesbezüglich keine Informationen vorliegen, falsch ist.

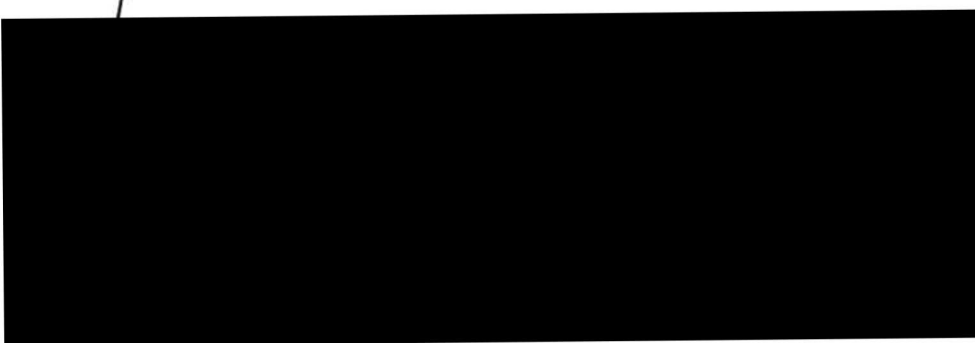
Abschließend weise ich auf Folgendes hin. Es ist unzulässig und ggf. sogar strafbar einem Petenten hohe Gebühren in Aussicht zu stellen, nur um eine unliebsame Anfrage „abzuwimmeln“. Da Sie die dafür notwendige Vorrecherche offenbar noch gar nicht unternommen haben und somit auch zu den entstehenden Gebühren für die Dokumentenselektion und –Aufbereitung gar keine verlässlichen Informationen besitzen, dürfte Ihre „Gebührendrohung“ widerrechtlich sein.

Ich fordere Sie daher nochmals auf mir die entsprechenden Dokumente, zumindest die, die in kürzerer Zeit zu eruieren sind, vorzulegen. Sollten keine entsprechenden Dokumente gefunden werden, so ist dies verpflichtend mit einem Rechercheergebnis zu belegen.

Sollten Teile der Anfrage tatsächlich zu unbestimmt für eine Bearbeitung sein, so erstreckt sich die Anfrage jedoch automatisch auf den Teil, der bestimmt genug ist. Eine Ablehnung der gesamten Anfrage, weil ein Teil davon zu unbestimmt sei, ist ebenfalls unzulässig.

Gezeichnet

/

A large black rectangular redaction box covers the signature area, obscuring the name and any handwritten notes or dates that might have been present.